

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1247

vom 14. August 2012

### **Mutation zu der Grundwasserschutzzone des Pumpwerks im Tal, Gemeinde Buus**

Die Gemeindeversammlung in Buus hat am 27. Oktober 2011 die Mutation der Zonenvorschriften für die Grundwasserschutzzone "Pumpwerk im Tal" genehmigt.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 21. November bis 21. Dezember 2011 erfolgten keine Einsprachen.

Die Gemeinde Buus unterbreitet mit Schreiben vom 3. Juli 2012 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Buus am 27. Oktober 2011 beschlossene Grundwasserschutzzone des Pumpwerks im Tal, bestehend aus einem Plan und dem Schutzzonenreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
  2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (**18/WZ/00/00**) versehenen Pläne.
  3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

**Verteiler:**

- Gemeinde Buus, Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus
- Landeskanzlei
- Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie (2) mit 5 genehmigten Plänen und 5 genehmigten Reglementen
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

